

(Nr. 2404.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. November 1843., durch welche den Kreis-Sekretären der Dienststrang der Regierungsubalternen I. Klasse beigelegt wird.

**A**uf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. will Ich den Kreis-Sekretären denselben Dienststrang belegen, welcher nach der Verordnung vom 7. Februar 1817. §. 6. B. III. den Regierungsubalternen I. Klasse zusteht. — Die Bestimmung im §. 1. C. I. 5. der Verordnung vom 26. Juni 1825. wird hiernach dahin abgedindert, daß die Kreissekretäre künftig bei kommissarischen Geschäften zu gleichen Reisediäten, wie nach §. 1. B. 3. dieser Verordnung die Regierungsubalternen I. Klasse, berechtigt seyn sollen. — Die gegenwärtige Order ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 25. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2405.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. Dezember 1843., betreffend den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen.

**U**m den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

- 1) Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbsheine fortan nur bei Gewerbetreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbetreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden gesucht werden.
- 2) Wer durch Umherreisen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbescheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.
- 3) Wer einer der zu 1. und 2. ertheilten Bestimmungen zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von Acht und Bierzig Thalern und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es

(Nr. 2404 — 2106.)

bei

